

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 26. Januar 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie, MICE und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. SECO-Informationsblatt „Pauschalreisen“ 2016**
 - 2. Neue Einreisebestimmungen für die USA**
 - 3. Reiserecht-Workshops**
 - 4. Flugticket verfallen: „No show“-Regel**
 - 5. Anfängerkurs Eventmanagement**
 - 6. Electronic Travel Authorization (eTA) für Kanada**
 - 7. ZDF-„Traumschiff“ und das Megafon**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

In „Travel ius“ 2016 1 haben wir Ihnen ein wichtiges Urteil zur Unterscheidung „Reisevermittlung – Reiseveranstalter“ präsentiert. Leider mit einem fehlerhaften Link auf die entsprechende PDF-Datei, hier der korrekte Link <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2016/travel-ius-2016-1.pdf> . Das Urteil zeigt, wie schnell ein Reisevermittler zum Veranstalter wird. Leider wiegen sich viele Vermittler in falscher Sicherheit. Dies ist eines der Hauptthemen im Workshop „Reiserecht von A bis Z“. Hier finden Sie die Workshop-Ausschreibung www.reisebuerorecht.ch

Die USA und Kanada haben die Einreisebestimmungen geändert. Und das SECO-Informationsblatt zu den Pauschalreisen ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Dazu „No-Show“-Regeln der Fluggesellschaften und das ZDF-„Traumschiff“.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. SECO-Informationsblatt zur Werbung für Pauschalreisen

Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat auf den 1. Januar 2016 das Informationsblatt zur Werbung mit Preisen überarbeitet. Sobald Werbung für Pauschalreisen mit Preisen gemacht wird, sind diese Regeln einzuhalten. Wer sich nicht daran hält, begeht unter Umständen unlauteren Wettbewerb.

Das Informationsblatt kann über die Webseite des SECO gratis heruntergeladen werden: www.seco.admin.ch – Preisbekanntgabe – Online-Shop.

2. Neue Einreisevorschriften für die USA

Die USA haben auf den 21. Januar 2016 die Einreisevorschriften verschärft. Dies betrifft insbesondere Doppelbürger von Iran, Irak, Syrien und Sudan und Reisende die nach dem 1. März 2011 diese Länder bereist haben. **Wichtig: Bereits erteilte ESTA-Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit.**

Reisebüros, die USA-Reisen verkaufen, sollten daher ihre Reisehinweise für CH-, EU- und EFTA-Bürger entsprechend ergänzen. In den obgenannten Fällen muss nämlich in der Regel ein Visum beantragt werden.

Doch es gibt wieder Ausnahmen von den Ausnahmen(!).

Einzelheiten finden Sie hier:

Botschaft der USA in Bern: http://bern.usembassy.gov/pr_01212016_gr.html
oder z.B. auch bei der Swiss unter www.swiss.com – Vorbereiten – Einreisebestimmungen – Einreisebestimmungen der USA

Massgebend sind ausschliesslich die offiziellen Angaben der USA.

Ein Hinweis zur ESTA-Genehmigung: Eine ESTA-Genehmigung garantiert nicht die Einreise in die USA. Die Immigration Officer können jemanden die Einreise trotz ESTA-Genehmigung verweigern (was auch gemacht wird).

3. Reiserecht-Workshops

Das in der Einleitung zitierte Urteil und die geänderten Einreisebestimmungen in die USA zeigen, dass auch Reisebüros rechtlich gefordert sind und, wenn es seine Pflichten nicht korrekt erfüllt, haftbar gemacht werden kann. Um diesen Risiken zu minimieren sollte jeder Reisebüromitarbeiter über Mindestkenntnisse der rechtlichen Pflichten verfügen. In konzentrierter Form können Sie diese im Workshop „Reiserecht von A bis Z“ in einem Nachmittag erwerben.

Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" vom 8. März in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 12. April in Zürich, von 13:30 bis ca. 17.30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Workshop-Programm unter: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops.html>

In diesen Workshops erhalten Sie in kompakter Form alle wichtigen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter. Ein "Muss" für die gesamte Reisebranche.

4. Flugticket verfallen: „No show“-Regel

Der Kassensturz vom Schweizer Radio und Fernsehen hat wieder mal die „Now Show“-Regel der Fluggesellschaften thematisiert. Die „Now Show“-Regel besagt, dass die **Flugcoupons der Reihe nach abgeflogen werden müssen**. Wenn dies nicht der Fall ist, darf die Fluggesellschaft gemäss ihren AGB die weiteren Flugcoupons annullieren, und der Passagier verliert seine Rechte.

Die befragten Rechtsprofessoren bejahen einen Verstoss gegen den unlauteren Wettbewerb. Nun soll ein Gerichtsprozess Klarheit schaffen. – Ob es zu einem Gerichtsverfahren kommt ist jedoch offen, sodass weiterhin eine grosse Rechtsunsicherheit herrscht.

Für Reisebüros ist es wichtig, Reisende auf diesen Umstand hinzuweisen. Z.B. wenn ein in Zürich wohnhafter Kunde ein Ticket Mailand – Zürich – Bangkok kauft und klar ist, dass er erst in Zürich zusteigen will. Oder zwei Retourtickets gekauft werden, und bei einem Ticket nur der Rückflug abgeflogen werden soll. In diesen Fällen muss der Passagier damit rechnen, dass seine Flüge gestrichen werden. Diese Regelung besteht nicht nur bei Swiss, sondern bei den meisten Fluggesellschaften.

5. Anfängerkurs Eventmanagement

Eventfacts.ch veranstaltet am 7. März 2016 (von 18 bis 21 Uhr) in Zürich einen Kurs für Verantwortliche von Events in KMUs. Der Workshop wird nach der erfolgreichen Durchführung im Herbst 2015 zum zweiten Mal angeboten. Laurence Kissling von Kulturfacts GmbH und Rechtsanwalt Rolf Metz geben in konziser Form das Basiswissen für eine erfolgreiche Eventveranstaltung.

Partner der Veranstaltung sind u.a das KMU-Portal des SECO, Kaufmännischer Verband Zürich, Höhere Fachschule für Tourismus Graubünden

Einzelheiten und Anmeldung unter www.eventfacts.ch – Veranstaltungen.

6. Electronic Travel Authorization (eTA) für Kanada

Kanada führt auf den **15. März 2016 die Electronic Travel Authorization (eTA)** ein. Gemäss Pauschalreisegesetz sind alle Schweizer, EU- und EFTA-Bürger über die Einreisebestimmungen vor der Buchung schriftlich oder in anderer geeigneter Form auf die Einreisebestimmungen hinzuweisen. Dazu wird auch die eTA gehören.

Einzelheiten dazu finden sich hier <http://www.cic.gc.ca/english/visit/eta.asp>

7. ZDF-„Traumschiff“ und das Megafon

Das ZDF-„Traumschiff“ befährt seit vielen Jahren die Weltmeere. Traumhafte Bilder des Schiffes und der besuchten Länder. – Doch wie sieht der Alltag der „normalen“ Passagiere aus, wenn das ZDF das „Traumschiff“ dreht?

Einem Urteil des Amtsgerichts Bonn zu entnehmen, nicht zum Besten. Ein Ehepaar hatte eine 26-tägige Kreuzfahrt von Vietnam nach Neuseeland gebucht. Was es nicht gewusst hatte, die Filmcrew des ZDF war mit an Bord. Während der Kreuzfahrt waren immer Teile des Luxusliners gesperrt. Insbesondere das Promenadendeck. Dazu kam lautes Hämmern und Sägen sowie die Megafon-Anweisungen. „Als Passagier sei man stets auf der Flucht vor dem Filmteam gewesen“, so Spiegelonline.

Die Bonner Amtsrichterin befand, dass die Passagiere ein Recht auf die Nutzung aller Freizeitmöglichkeiten hätten. Absperrungen auf dem Promenadendeck für Dreharbeiten seien ein Reisemangel und müssten nicht hingenommen werden. Der Veranstalter musste rund 10% des Reisepreises zurückbezahlen.

Urteil Amtsgericht Bonn, Az. 111 C 423/15
Spiegelonline, Klage wegen „Traumschiff“-Dreh, 15.1.2016

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine entsprechende E-Mail an info@reisebuerorecht.ch.